

B) Mitgliedschaft

§ 6 (b)

Datenschutzerklärung

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
 - Name
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Bankverbindung
 - Telefonnummer (Mobilfunk und Festnetz)
 - E-Mail-Adresse
3. Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.
4. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
6. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder gem. § 6 haben folgende Rechte:
 - 1.1. Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung voll stimmberechtigt, ausgenommen sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.
 - 1.2. Jedes Mitglied ist von der Mitgliederversammlung wählbar, soweit es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - 1.3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Satzung und Geschäftsordnung Anteil an allen Einrichtungen des Vereins.
 - 1.4. Die Zuerkennung von Ehrungen kann allen Mitgliedern zuteilwerden. Ehrungen sind in der Ehrenordnung geregelt, die Teil der Geschäftsordnung ist.
 - 1.5. Die Mitglieder haben jederzeit ein Recht auf Aushändigung einer rechtskräftigen Satzung der MFG.

2. Alle Mitglieder gem. § 6 haben folgende Pflichten:
 - 2.1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Förderung des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben. Speziell durch den Besuch der vereinseigenen Veranstaltungen und Erbringung von Arbeits- / Dienstleistung bei diesen.
 - 2.2. Jedes Mitglied hat sich innerhalb und außerhalb des Vereins so zu verhalten, dass die Ehre und das Ansehen des Vereins und dessen Mitglieder nicht verletzt werden.
 - 2.3. Die Satzung und Beschlüsse der Organe sind zu beachten und einzuhalten.
 - 2.4. Den Anordnungen des Vorstandes, den gewählten Ausschussmitgliedern sowie der vom Vorstand bestellten Organe sind in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu tragen.
 - 2.5. Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Leistungen sind pünktlich und ordnungsgemäß zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die Teil der Geschäftsordnung ist.
 - 2.6. Alle Tätigkeiten im Verein sind ehrenamtlich auszuführen. (Aufwandsentschädigungen können auf Vorstandsbeschluss vergütet werden).
 - 2.7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

§ 14

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
2. dem 2. Schatzmeister
3. dem 2. Schriftführer
4. dem Kammerverwalter
5. dem Leiter Organisation und Veranstaltungstechnik
6. Öffentlichkeits-, Archiv- und Presse-Referent
7. dem Jugendkoordinator
8. den Beiräten (nach Bedarf, jedoch mind. 2 Personen)

Mitglieder des erweiterten Vorstands, die nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden:

9. dem Senatssprecher
 10. dem Sitzungspräsident oder dessen Vertreter
1. Die Beisitzer werden je nach Bedarf in ihren Funktionen bestimmt. Der Vorstand behält sich vor, einen oder mehrere Positionen nicht zu besetzen.
 2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden auf 4 Jahre gewählt. Sollte bei der Wahl der Posten 2. bis 10. des erweiterten Vorstands kein Kandidat gefunden werden, können diese Posten auch unbesetzt bleiben und die Aufgaben innerhalb der anderen Vorstandsposten aufgeteilt werden.
 3. Der Senatssprecher wird von den Mitgliedern des Senats gewählt und hat während seiner Amtszeit Sitz und Stimmrecht im erweiterten Vorstand.
 4. Der Sitzungspräsident wird vom Vorstand gewählt. Er (oder bei Verhinderung dessen Vertreter, der vom Komitee bestimmt wird), hat während seiner Amtszeit Sitz im erweiterten Vorstand und Stimmrecht bei Beschlüssen, die dessen Aufgabenbereich betreffen.
 5. Der Vorstand ist berechtigt für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bilden, die dem Vorstand verantwortlich sind. Vorstandsmitglieder sind berechtigt an den Sitzungen dieser Ausschüsse mit Stimmrecht teilzunehmen.
 6. Die Sitzungen des Vorstandes sind zu jedem Zeitpunkt vertraulich zu behandeln.